

Ämtliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahensteiner Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt.
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidel, Oberlahnstein
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidel in Oberlahnstein.

Nr. 15.

53. Jahrgang.

1915.

Betr. Verfügungsbeschränkungen in Steinkohlenteer.

Das Generalkommando ersucht, gemäß R. M. N. 7 V. 1103/5. 15. und mit Hinweis auf die Verfügung des Generalkommandos vom 27. 3. 15 IIc/B. Nr. 1697, Folgendes in geeigneten Zeitungen, einschließlich der Kreisblätter und in anderer geeignet erscheinender Weise sofort veröffentlicht zu wollen:

Von den allgemeinen Verfügungsbeschränkungen des Steinkohlenteer ist ausgenommen:

1. aller Steinkohlenteer, der bei der Stahlherstellung in den Stahlwerken verwendet wird.
 2. die gesamte Erzeugung der unbedeutenderen Gasanstalten (Jahreserzeugung nicht über 150 Tonnen) und
 3. der Steinkohlenteer, der zur Herstellung der von Heer und Marine benötigten Dachpappe gebraucht wird. Hierzu soll, wenn irgend möglich, kein Rohteer benutzt werden, sondern Teer, dem die Leicht- und Mittelöle entzogen sind.
- Aufklärung über etwaige Zweifel erteilt das Generalkommando, Abteilung IIc/B.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1915.

Von Seiten des Generalkommandos.

Stellvertretendes Generalkommando, 18. Armeekorps.

Der Chef des Stabes: de Graff, Generalleutnant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es gehen hier fast täglich Abgangslisten für Kriegsteilnehmer ein, die z. Bt. nicht festgesetzt werden können. Ich verweise auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. April d. Js. — St. 1273, Ämtl. Kreisblatt Nr. 12 — und mache darauf aufmerksam, daß die Listen wohl zur Zeit anzulegen und genau zu führen, aber erst nach Beendigung des Krieges bezw. auf besondere Anforderung einzureichen sind.

St. Goarshausen, den 21. Mai 1915.

Der Vorsigende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
St. 2035. J. B.: Wegemer, Steuersekretär.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Berg und Nastätten amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird die Abhaltung von Viehmärkten im Kreise St. Goarshausen bis auf Weiteres hiermit verboten.

St. Goarshausen, den 21. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Euer Excellenz beehrt sich das stellvertretende Generalkommando ergebenst mitzuteilen, daß durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 24. 4. 1915 das stellvertretende Generalkommando Anweisung erhalten hat, vom 15. 5. ab den Bedarf an Pferden in dem ihm durch Mob.-Plan zuge-

wiesenen Bereich durch freihändigen Ankauf oder Aushebung zu decken.

Es ist beabsichtigt, solange wie möglich im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse von Aushebungen abzusehen, die erforderliche, dauernd recht erhebliche Anzahl von Pferden anzukaufen, soweit es irgend möglich ist, unmittelbar bei den Besitzern.

Es wird sehr ergebenst gebeten, die unterstellten Behörden anzuweisen, die von hier bestimmten Ankaufskommissionen in jeder möglichen Weise zu unterstützen; insbesondere Vorkehrungen zu treffen, daß Pferdeverschleppungen in andere Kreise des Reiches verhindert werden.

Gleichzeitig wird gebeten, die Bevölkerung durch Bekanntmachungen auf das Vorteilhafte des Pferdeverkaufs unmittelbar an die Ankaufskommission gegenüber der gesetzlichen Aushebung aufmerksam zu machen und den ausgiebigen Ersatz der Pferde durch Ochsen zu empfehlen.

Die Ankaufskommissionen des stellvertretenden Generalkommandos 8. Armeekorps haben Anweisung erhalten, sich unmittelbar mit den Regierungspräsidenten, Landräten usw. der für die einzelnen Kommissionen in Frage kommenden Bezirke in Verbindung zu setzen.

Coblenz, den 1. Mai 1915.

Stellvertretendes Generalkommando, 8. Armeekorps.

Der Kommandierende General von Bloch.

An den Herrn Oberpräsidenten in Cassel.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Abschrift zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, auf die Pferdebesitzer im Sinne vorstehenden Erlasses entsprechend einzuwirken. Pferdeverkäufe nach anderen Kreisen sind zu verhindern.

St. Goarshausen, den 17. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Mit Rücksicht auf die in den Gemeinden Berg und Nastätten hiesigen Kreises aufgetretene Maul- und Klauenseuche fallen die nächsten für das Jahr 1915 vorgesehenen Bullenläuftermine bis auf Weiteres aus.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

St. Goarshausen, den 20. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Veifert.

Mit Rücksicht auf eine zu meiner Kenntnis gelangte verschiedenartige Auffassung hinsichtlich der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise für den Handel mit Nahrungsmitteln usw. weise ich hierdurch besonders auf den § 6 Ziffer 1 und

2 der neuen Fassung des Höchstpreisgesetzes vom 17. Dezember 1914 (Regierungsamtsblatt Seite 550) hin, **wonach nicht nur der, welcher die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, sondern auch der bestraft wird, wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbidet.** Die Uebereinstimmung zwischen Verkäufer und Käufer über einen die Höchstpreise übersteigenden Kaufpreis schließt also die Strafbarkeit für einen oder den anderen Teil keinesfalls aus.

Da diese Bestimmungen, namentlich beim Kartoffelverkauf der Produzenten an Händler z. Bt. nicht überall beachtet zu werden scheinen, ersuche ich, sie nochmals allgemein bekannt zu machen. Auch bitte ich Uebertretungsfälle unachlässig zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 13. April 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. von Gyzdi.

Abschrift den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und ortsüblichen Bekanntmachung.

St. Goarshausen, den 20. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915.

(R. G. Bl. S. 54.)

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird bestimmt:

Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind in den Landkreisen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner, in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

ersuche ich mir binnen 8 Tagen bestimmt den Bedarf an Quittungskarten für das Jahr 1916 und zwar

- a) an Formularen A (gelb)
- b) an Formularen B (grau)

anzuzeigen.

Der Bedarf ist so reichlich zu bemessen, daß eine Nachbestellung nicht nötig wird. Jedoch mache ich darauf aufmerksam, daß wegen der längeren Dauer des Krieges eine große Anzahl von Quittungskartenformularen am Jahreschlusse noch vorrätig sein wird, die für das nächste Jahr verwendet werden können.

St. Goarshausen, den 20. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Die Herren Bürgermeister

welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 5. Mai 1915 — Kreisbl. Nr. 107 — betr. Berichterstattung über die weitere Entwicklung des Volksbibliothekwesens oder Fehlangeige noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung derselben mit Frist von 5 Tagen erinnert.

St. Goarshausen, den 25. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Leilert.

Für den Standesamtsbezirk Wellmich ist der jetzige Bürgermeister Schweikart in Wellmich zum Standesbeamten bestellt worden.

St. Goarshausen, den 26. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Leilert.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 19 des Regierungsamtsblattes von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 26. April d. Js. betreffend Äzetylen-Schweißapparat der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau a. Sieg mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 25. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 19 des Regierungsamtsblattes von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 22. April d. Js. betreffend Äzetylenapparat der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 25. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 19 des Regierungsamtsblattes von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 22. April d. Js. betreffend Äzetylenapparat der Firma Karl König, Maschinenfabrik in Speyer a. Rhein mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 26. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte hat Superphosphat aus Bentegut abzugeben. Welche Gehaltslage das Superphosphat hat und wie sich der Preis stellt, kann zur Zeit noch nicht angegeben werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Landwirte aufzufordern, Bestellungen umgehend an das Landratsamt einzureichen.

St. Goarshausen, den 28. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Betr. Beschlagnahme von Großviehhäuten.

Bezug: Generalkommando He/B Nr. 2284 vom 29. 4. 15. Gemäß R. M., R. R. A., Ch. II. 124/5. vom 14. 5. 15 ist die Firma Huber & Nordhoff, München, auf ihren Antrag aus dem Verzeichnis der zugelassenen Großviehhändler gestrichen worden.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

Moos, Oberstleutnant.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 28. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Nach Mitteilung der Kreisfiskalkasse ist die Betriebssteuer für das Steuerjahr 1915 noch nicht abgeliefert.

Um schleunigste Erledigung wird ersucht.

St. Goarshausen, den 31. Mai 1915.

Der Vorsitzende,

des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III und IV. Wegemer, Steuersekretär.

Die Inhaber der bis zum 17. März ds. Js. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 des Kriegszeitungsgesetzes vom 13. Juni 1873 im Monat August 1914 gewährte Kriegszeitungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Vorspannungstellung in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier

aus nochmals besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 28. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

J. V.: gez.: von Gyzidi.

Von den nach § 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 113) wirkungslos gewordenen Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge ist bis jetzt nur ein sehr geringer Teil bei der kgl. Regierung zu Wiesbaden abgeliefert worden. Die Fahrzeugbesitzer werden daher nochmals aufgefordert, ihre Zulassungsbescheinigung alsbald an das Automobilbüro der königlichen Regierung Wiesbaden, Bahnhofstraße 15, einzusenden.

St. Goarshausen, den 28. Mai 1915.

Der königliche Landrat.

J. V.: Steup, Kreissekretär.

Betr. Schuttpanzer.

Auf Grund der Verfügung vom 6. 1. 15 Nr. 2674/12. 14. A. 2 sind die von der Gewehrprüfungscommission geprüften Schuttpanzer zum Privatverkauf zugelassen worden. Aus Einzelfällen ist ersehen worden, daß auch versucht wurde, minderwertiges Material an den Mann zu bringen.

Aus besonderen Gründen nimmt das Kriegsministerium davon Abstand, ein allgemeines Verbot des Verkaufs von Schuttpanzern wieder zu erlassen, macht jedoch darauf aufmerksam, daß bisher nur 2 Firmen Platten vorgelegt haben, die der Widerstandsfähigkeit der eingeführten Infanterie-Schilder entsprechen. Es sind dies:

1. Stahlwerk Becker A.-G. in Willich bei Krefeld,
2. Stahlwerk Köchling in Röllingen.

Schaumannsche Kompositionsplatten haben sich inzwischen als nicht brauchbar erwiesen, da sie, falls das Geschloß einen Niet trifft, durchschlagen werden. Der Erfinder hat sich verpflichtet, die von ihm gefertigten Platten aus dem Handel zurückzuziehen.

Die der Firma Bohle und dem Stahlwerk Lindenberg erteilte Genehmigung zum Verkauf ihrer Platten ist zurückgezogen worden.

Von der Stempelung jeder einzelnen Platte der vorgenannten 2 Fabriken durch die Gewehr-Prüfungscommission hat abgesehen werden müssen. Die in den Handel gebrachten Platten haben dafür aber den Fabrikstempel wie zu 1—2 erläutert zu tragen.

In Zukunft wird von Fall zu Fall mitgeteilt werden, wenn ein der Gewehr-Prüfungscommission von einer anderen Firma vorgelegter Panzer den Bedingungen entsprochen hat.

Hiernach wird ersucht, die Kontrolle über die im Privathandel zugelassenen Schuttpanzer auszuüben.

Berlin W. 66. den 7. Mai 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez.: v. Wirsberg.

An sämtliche königliche stellvertretenden Generalkommandos und das königliche Oberkommando in den Marken.

Wird den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

St. Goarshausen, den 27. Mai 1915.

Der königliche Landrat.

J. V.: Steup, Kreissekretär.

Versicherungspflicht der russischen Arbeiter.

Bericht vom 7. April 1915 — VI. 4/15.

Die während des Krieges in das Inland übergetretenen russischen Arbeiter unterliegen den gleichen Aufenthaltbeschränkungen wie die nach dem Kriegsausbruche zurückge-

haltenen. Da sich die durch meinen Erlaß vom 27. Februar ds. Js. — I A I a 1624 — mitgeteilte Stellungnahme des Reichsversicherungsamtes demnach auch auf sie erstreckt, werden die beteiligten Stellen kein Bedürfnis anerkennen, die Frage der Versicherungspflicht der russischen Arbeiter einheitlich etwa durch eine Bundesratsverordnung zu regeln. Bei Krankheiten und Unfällen sind die armenrechtlichen Vorschriften anzuwenden, soweit nicht die Arbeitgeber vertragsmäßig verpflichtet sind, oder die Arbeiter über die erforderlichen Mittel verfügen.

Eine Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes zur Frage der Versicherungspflicht der russischen Arbeiter erscheint in der nächsten Nummer der Amtlichen Nachrichten An die Landwirtschaftskammer in Breslau.

Berlin W. 9, den 14. April 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

gez. von Schorlemer.

Wird im Anschluß an die diesseitige Verfügung vom 14. März 1915 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

St. Goarshausen, den 29. Mai 1915.

Der königliche Landrat.

J. V.: Steup, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Der Herr Landwirtschaftsminister legt Wert darauf, daß die Taubensperre auch auf die Zeit der Naps- und Hülfsfrüchte erstreckt werde.

Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen solche Früchte in größerer Menge angebaut werden, ersuche ich daher um weitere dementsprechende Veranlassung, indem ich Bezug nehme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. April ds. Js., Kreisblatt Nr. 97.

St. Goarshausen, den 29. Mai 1915.

Der königliche Landrat.

J. V.: Steup, Kreissekretär.

Auf die in Nummer 21 des Regierungs-Amtsblattes von 1915 veröffentlichte Polizei-Verordnung zur Aenderung der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 (S. M. Bl. S. 282 sowie Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 39/1905) vom 4. Mai 1915 mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 1. Juni 1915.

Der königliche Landrat.

J. V.: Steup, Kreissekretär.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Erddölpech und Oel.

Rom 29. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erddölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden.

Die Eigentümer von Erddölpech sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen; die Ueberlassung an andere Personen ist verboten. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde entgeltlich festgesetzt.

§ 2. Fußboden- und Stauböle dürfen nicht hergestellt werden.

Die Verwendung von Oel zum Oelen von Fußböden ist verboten.

§ 3. Dachpappe, bei deren Herstellung Erddölpech verwendet ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Dachpappe, die vor dem 1. April 1915 im Inland fertiggestellt oder vor diesem Tage aus dem Ausland eingeführt worden ist.

§ 4. Der Reichskanzler kann von der Vorschrift des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 3 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vor-

Schriften des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 und des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 211). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 29. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.

Vom 20. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Wird veröffentlicht und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

St. Goarshausen, den 29. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.

(Reichs-Gesetzbl. S. 287.)

Die Befugnis, das Abmähen oder Verfüttern von grünem Roggen und Weizen zu verbieten, wird den Landräten (Oberamtmännern), in den Stadtkreisen den Polizeiverwaltungen übertragen. Für die Bewilligung von Ausnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

Berlin, den 23. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: gez.: Küster.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 1. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Die Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege und die Mitglieder der Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz gehören als solche nicht zu den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 56 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874). Die Bestimmung in § 70 Ziffer

1 des Einkommensteuergesetzes kann daher auf sie keine Anwendung finden.

St. Goarshausen, den 7. Juni 1915.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

St. 2415. J. B.: Wegemer, Steuersekretär.

Das Proviantamt zu Coblenz ist in Ermangelung von Unterbringungsräumen nicht in der Lage, größere Mengen diesjährigen Heues unmittelbar von der Wiese einzunehmen. Das Heu muß vielmehr zunächst den Schwitzprozeß durchgemacht haben was im Juli/August der Fall sein wird. Den Kreiseingefessenen gebe ich hiervon Kenntnis.

St. Goarshausen, den 2. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Nach §§ 3 und 5 der Militär-Eisenbahnordnung II. Teil D, sowie § 127 der Wehrordnung wird das militärdienstpflichtige Eisenbahnpersonal zum Dienste bei den Feld-Eisenbahnformationen herangezogen u. gehört für die Dauer der militärischen Dienstleistung zu den Personen des Soldatenstandes. Die überwiesenen nicht militärdienstpflichtigen Eisenbahnbeamten werden als obere oder untere Militärbeamte angestellt. Sie werden nach Bedarf den Militäreisenbahnformationen zugeteilt und — soweit diese mobil sind — in deren Kriegsstammrollen aufgenommen. Die Militärverwaltung übernimmt die Zahlung des ihnen zustehenden Friedenseinkommens. Der § 46 Absatz 2 in Verbindung mit § 38 des Reichsmilitärgesetzes findet somit auch auf sie hinsichtlich ihres Militäreinkommens Anwendung.

Die Einkommensteuer des militärdienstpflichtigen Eisenbahnpersonals mit Einkommen bis zu 3000 M wird daher gestundet. Die betr. Personen sind in die Abgangsliste der Kriegsteilnehmer aufzunehmen.

Wegen der Verrechnung bezw. Abgangstellung der Einkommensteuer der überwiesenen nicht militärpflichtigen Eisenbahnbeamten ersuche ich g. F. besondere Abgangslisten einzureichen.

St. Goarshausen, den 8. Juni 1915.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

St. 1686. J. B.: Wegemer, Steuersekretär.

Betr.: Verbot der Verbreitung der Resolutionen des Internationalen Frauentongresses im Haag.

Auf Grund § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird jede Art derervielfältigung und Verbreitung der Resolutionen des Internationalen Frauentongresses im Haag, 28.—30. April 1915, sowie jede öffentliche Erörterung dieser Resolutionen für die Dauer des Kriegszustandes im Bezirke des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Coblenz verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt (Main), den 27. Mai 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 8. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises!

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, nunmehr aufzustellenden Gemeindesteuerhebelisten für das Rechnungsjahr 1915, nachdem dieselben 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich ausgelegen haben, unverzüglich zur Prüfung und Festsetzung hierher einzureichen.

St. Goarshausen, den 10. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:

J. B.: Leifert.